

✎ Meine Notizen:

Prüfer: Margarethe Flora, Florian Messner, Nils Rauch, Klaus Schwaighofer und Andreas Venier

# Falllösung im Strafrecht

Innsbruck, 18. 6. 2013<sup>1)</sup>

**Schwerpunkte:** Im vorliegenden Artikel soll die methodische Herangehensweise an einen Strafrechtsfall erläutert werden. Anhand eines konkreten Fallbeispiels soll die vorgestellte Falllösungstechnik illustriert werden. Besonderer Schwerpunkt wird auf die Falllösungstechnik, die Delikte gegen Leib und Leben, die Delikte gegen die Ehre sowie Sachbeschädigung gelegt.

## SACHVERHALT

Die 24-jährige Studentin S war heiß in ihren Freund F verliebt. Vor dem nächsten Treffen schreibt F der S ein SMS, dass sie nicht mehr zu kommen brauche. Auf der Facebook-Seite von F stellt S fest, dass F eine neue Freundin hat. Als S einige Tage später F zufällig in einem Lokal antrifft, nimmt sie ihr volles Glas und führt eine schnelle Bewegung in Richtung Gesicht des F aus. Sie stößt mit dem Glas gegen Fs Oberlippe. F ist voll Saft, blutet am Zahnfleisch und hat drei Tage lang eine geschwollene Oberlippe.

In der Hauptverhandlung beteuert die S, sie wollte F in ihrer Erregung bloß den Kirschsaft ins Gesicht schütten und habe F dabei mit dem Glas im Gesicht leicht berührt.

**Beurteilen Sie die Strafbarkeit der S!**

## MUSTERLÖSUNG

Von Karin Seyfried und Ruth Steger

### I. Prüfungsvorbereitung

Eine umfassende Auseinandersetzung mit dem (gesamten) Strafrecht ist unerlässlich, um Fälle lösen zu können. Beginnen Sie daher rechtzeitig mit der Prüfungsvorbereitung und teilen Sie sich den Lernstoff gut ein.<sup>2)</sup> Es ist empfehlenswert, hierfür einen Lernplan zu erstellen, wobei Sie darauf achten sollten, Zeit für das Studium der Lehrbücher, das Trainieren der Falllösungstechnik und zum Wiederholen des Gelernten einzuplanen.<sup>3)</sup> Das Schreiben von Falllösungen sollte dabei von Anfang an Teil Ihrer Vorbereitung sein. Da Sie im Austausch mit anderen Studierenden das Gelernte wiederholen, legen wir Ihnen nahe, eine Lerngruppe zu gründen.<sup>4)</sup> Und zu guter Letzt: Vergessen Sie nicht darauf, sich für Lernerfolge zu belohnen und einen Ausgleich zu schaffen.<sup>5)</sup>

### II. Vorarbeiten

#### A. Lesen des Sachverhalts

Grundsätzlich enthält die Sachverhaltsdarstellung der Klausur keine überflüssigen Angaben. Ein bestimmtes Wort im Sachverhalt kann – vor allem bezüglich des inneren

ao. Univ.-Prof. Dr. Margarethe Flora, V.-Ass. Dr. Florian Messner, o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer und Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier lehren bzw. Univ.-Ass. Mag. Nils Rauch war bis 2014 Assistent am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie in Innsbruck.

Univ.-Ass. Dr. MMag. Karin Seyfried und Univ.-Ass. MMag. Ruth Steger sind Universitätsassistentinnen am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie in Innsbruck.

1) Bei dem vorliegenden Fall handelt es sich um einen Teil einer Anfängerübungsklausur aus dem Jahr 2013. Die Musterlösung wurde auf Basis der neuen Rechtslage (ab 1. 1. 2016, nach StRÄG 2015, BGBl I 2015/112) erstellt.

2) Scheil, Tipps für schriftliche Prüfungen aus dem Straf- und Strafprozessrecht 1, abrufbar unter: [www.uibk.ac.at/strafrecht/pruefungen](http://www.uibk.ac.at/strafrecht/pruefungen) (6. 5. 2015).

3) Brinktrine/Schneider, Juristische Schlüsselqualifikationen (2008) 55f.

4) Brinktrine/Schneider, Schlüsselqualifikationen 56; Scheil, Tipps 1.

5) Brinktrine/Schneider, Schlüsselqualifikationen 57.

Tatbestands – ausschlaggebend für die Lösung sein. Lesen Sie deshalb den Sachverhalt zumindest zwei Mal aufmerksam durch.<sup>6)</sup> Beim ersten Lesen verschaffen Sie sich einen Überblick über den Fall. Beim zweiten Mal sollten Sie jeden Satz darauf analysieren, ob darin strafbare Handlungen beschrieben werden.<sup>7)</sup> Markieren Sie jene Textpassagen, die eine Straftat darstellen könnten, und notieren Sie sich am Rand die Ihnen spontan einfallenden, in Frage kommenden Delikte.<sup>8)</sup> Diese Vorgehensweise erleichtert es Ihnen in der Folge auch, sog Teilsachverhalte bzw Tatkomplexe zu bilden. Um der Gefahr vorzubeugen, einschlägige Paragraphen zu übersehen, nehmen Sie in der Folge das Inhaltsverzeichnis des Besonderen Teils des StGB zur Hand: Gehen Sie alle Abschnittsüberschriften durch. Wenn Ihnen ein Abschnitt passend erscheint, lesen Sie die Paragraphenüberschriften, und sollte Ihnen ein Paragraph einschlägig erscheinen, gehen Sie diesen zur Gänze durch.<sup>9)</sup> Dieses Verfahren klingt zunächst umständlich, bedenken Sie jedoch, dass Sie auf diese Weise kein in Frage kommendes Delikt übersehen und somit nicht schon an früher Stelle Punkte verschenken.<sup>10)</sup> Lesen Sie auch die Fragestellung ganz genau, zB ist es möglich, dass Sie nur die Strafbarkeit einer von mehreren an der Tat beteiligten Personen prüfen müssen.<sup>11)</sup>

☞ Meine Notizen:

## B. Interpretation und Ergänzung des Sachverhalts

Grundsätzlich gilt, dass vom geschilderten Sachverhalt auszugehen ist und ein eindeutiger Sachverhalt nie durch Sie (als Fallbearbeiter) abgeändert werden darf, selbst wenn Ihnen bestimmte Angaben lebensfremd erscheinen.<sup>12)</sup> Interpretieren Sie den Sachverhalt sinnvoll und versuchen Sie, sich an der allgemeinen Lebenserfahrung zu orientieren.<sup>13)</sup> Bei mehreren sinnvollen Sachverhaltsauslegungen sollten Sie sich für eine entscheiden, da Sie nicht die Zeit haben, sich mit allen Varianten zu beschäftigen.<sup>14)</sup>

Sollte der Sachverhalt unvollständig sein, nehmen Sie eine lebensnahe Sachverhaltsergänzung vor, dh gehen Sie vom Wahrscheinlichsten aus.<sup>15)</sup> Mit anderen Worten „Wenn man Hufe hört, ist es eher ein Pferd als ein Einhorn.“<sup>16)</sup> Die Sachverhaltsinterpretationen und -ergänzungen sollten Sie stets schriftlich in Ihrer Klausur festhalten, damit der Prüfer weiß, von welchen Annahmen Sie ausgehen.<sup>17)</sup>

## C. Erstellung einer Lösungsskizze

Erstellen Sie stets ein detailliertes schriftliches Konzept. Beginnen Sie erst mit dem Verfassen der Falllösung, wenn Sie den Fall in Ihrer Lösungsskizze gelöst haben.<sup>18)</sup> Definieren Sie die erforderlichen Merkmale bei jedem von Ihnen notierten Delikt zunächst im Kopf und notieren Sie das Ergebnis. Erachten Sie ein Merkmal für gegeben, versehen Sie es beispielsweise mit einem Plus (+), ansonsten mit einem Minus (-). Halten Sie hier nicht bereits die Definitionen und all Ihre Argumente fest, dafür fehlt Ihnen meistens die Zeit.<sup>19)</sup> Sie sollten nur entscheidende Punkte festhalten, die Ihrer Meinung nach für oder gegen die Subsumtion unter eine Bestimmung sprechen, um den Gedanken nicht zu verlieren.<sup>20)</sup> Die Lösungsskizze sollte bereits die Struktur der Falllösung formen (Prüfschema) und Schwerpunkte (Problemstellungen) erkennen lassen.<sup>21)</sup>

Das soeben beschriebene Vorgehen bei der Falllösung soll anhand der Lösung des dargestellten Klausurfalls verdeutlicht werden: In diesem Sachverhalt würden Sie beim Lesen die Passage „Sie stößt mit dem Glas gegen Fs Oberlippe. F ist voll Saft, blutet am Zahnfleisch und hat drei Tage lang eine geschwollene Oberlippe.“ markieren und sich – nachdem Sie das Inhaltsverzeichnis Ihres StGB zur Rate gezogen haben – an den Rand die §§ 88 Abs 1, 2; 83 Abs 2, und 115 Abs 1, 3 notieren. Da sich im Glas der S Kirschsaff

6) Seier, Die Anfängerklausur im Strafrecht, Zentrale Probleme des Allgemeinen Teils in der Fallbearbeitung (2010) 5.

7) Klaas/Scheinfeld, Die Strafrechtsklausur, Eine Anleitung zur Lösung von Strafrechtsfällen in Studium und Examen, Jura 2010/7, 542f.

8) Klaas/Scheinfeld, Jura 2010/7, 543.

9) Klaas/Scheinfeld, Jura 2010/7, 543.

10) Klaas/Scheinfeld, Jura 2010/7, 543.

11) Sagmeister/Komenda/Madl/Höcher, Strafrecht in Fällen und Lösungen, Schwerpunkt Wirtschaftsstrafrecht (2014) XVIII; Scheil, Tipps 2f; Seier, Anfängerklausur 5.

12) Scheil, Tipps 2f; Sagmeister ua, Strafrecht XVIII; Seier, Anfängerklausur 5.

13) Scheil, Tipps 2; Sagmeister ua, Strafrecht XVIII.

14) Scheil, Tipps 2.

15) Klaas/Scheinfeld, Jura 2010/7, 542; Seier, Anfängerklausur 5.

16) Sagmeister ua, Strafrecht XIX.

17) Klaas/Scheinfeld, Jura 2010/7, 542; Scheil, Tipps 2.

18) Scheil, Tipps 3.

19) Klaas/Scheinfeld, Jura 2010/7, 543.

20) Klaas/Scheinfeld, Jura 2010/7, 543.

21) Lagodny, Gesetzestexte suchen, verstehen und in der Klausur anwenden<sup>2</sup> (2012) 221.

✎ Meine Notizen:

befindet, kann angenommen werden, dass die Kleidung des F durch das Anschütten Flecken bekommen hat. Daher notieren Sie auch § 125 StGB an den Rand. Beachten Sie hier, dass Sie den bezüglich der inneren Tatseite eindeutigen Sachverhalt nicht uminterpretieren dürfen. So dürfen Sie etwa S nicht unterstellen, sie habe F verletzen wollen. Nun erstellen Sie eine Lösungsskizze, die wie folgt aussehen könnte:

#### D. Lösungsskizze für den Musterfall

= § 88 Abs 1 StGB (fahrlässige Körperverletzung)

ÄT: Objektiv sorgfaltswidrige (sozial inadäquate) Handlung (+)

Kausalität und objektive Zurechnung (+)

IT: subjektive Sorgfaltswidrigkeit (+)

§ 88 Abs 2 StGB (Strafausschließungsgrund)

nicht grob fahrlässig gehandelt (+)

nicht länger als 14 Tage dauernde Gesundheitsschädigung (+): drei Tage geschwollene Lippe

≠ § 83 Abs 2 StGB<sup>22)</sup>

IT: Misshandlungsvorsatz (-): will F nur mit Saft anschütten, nicht Schmerzen bereiten

= § 115 Abs 1 StGB (Beleidigung)

ÄT: Misshandlung iSd § 115 StGB (+)

mit Herabsetzung Ehre verbunden (+)

Mindestpublizität (+): in einem Lokal mehrere Personen anwesend

IT: Vorsatz F am Körper zu misshandeln und dadurch seine Ehre herabzusetzen (+)/Publizität (+)

≠ § 125 StGB (Sachbeschädigung)

ÄT: fremde Sache von Wert: T-Shirt des F (+)

Verunstaltung (+)

Schädigung des Eigentümers (+): lässt sich nur mit nennenswertem Aufwand rückgängig machen (Fleckenentferner kaufen/Reinigung)<sup>23)</sup>

IT: bedingter Vorsatz/Wissentlichkeit auf Verunstaltung (+)

Vorsatz F zu schädigen (-): S geht davon aus, dass Fleck leicht auswaschbar ist<sup>24)</sup>

### III. Verfassen der Falllösung

#### A. Allgemeine Hinweise

Beschränken Sie sich – insbesondere aus Zeitgründen – auf das für die Lösung des konkreten Falls Wesentliche, Sie sollen keine zusätzlichen Ausführungen zu nicht relevanten Themenbereichen machen. Zentrale Problemstellungen sollten Sie genau behandeln und begründet argumentieren.<sup>25)</sup> Für ein positives Ergebnis kommt es nicht ausschließlich auf das richtige Ergebnis an, viel wichtiger für eine gute Benotung sind die Begründungen und von Ihnen vorgebrachten Argumente.<sup>26)</sup>

Halten Sie Zwischen- und Endergebnisse fest und zitieren Sie die gesetzlichen Bestimmungen genau mit Absatz und Ziffer bzw Fall. Zitieren Sie zu unselbstständigen Qualifikationen und Privilegierungen immer das Grunddelikt dazu und prüfen Sie dieses zuerst. Zum Schluss halten Sie noch einmal das Gesamtergebnis fest und gehen auf mögliche (Schein-)Konkurrenzen ein.<sup>27)</sup> Prüfen Sie immer nur eine Person, eine Handlung und ein Delikt.<sup>28)</sup> Nur wenn mehrere Täter exakt die gleiche Handlung gesetzt haben, können diese gemeinsam geprüft werden.

#### B. Prüfungsreihenfolge/Aufbau

Grundsätzlich empfiehlt es sich, den Sachverhalt chronologisch zu prüfen und in Tatkomplexe zu unterteilen und diese mit aussagekräftigen Überschriften (vgl sog Obersatz) zu versehen.<sup>29)</sup> Ist im Sachverhalt von mehreren Tätern die Rede, beginnen

22) Da bereits aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass S keinen Verletzungsvorsatz hat, kann § 83 Abs 2 ohne umfangreiche Prüfung ausgeschlossen werden.

23) Hier könnte auch alternativ begründet werden, dass es sich nur um eine flüchtige Beschädigung handelt, da der Fleck durch eine normale Wäsche auswaschbar ist.

24) Auch hier wäre es möglich, für einen bedingten Schädigungsvorsatz zu argumentieren.

25) Seier, Anfängerklausur 8.

26) Seier, Anfängerklausur 9.

27) Scheil, Tipps 5f.

28) Lagodny, Gesetzestexte 221; vgl auch Seier, Anfängerklausur 6; Scheil, Tipps 4.

29) Sagmeister ua, Strafrecht XIX.

Sie – schon weil die Beschreibung seiner Strafbarkeit leichter fällt – beim unmittelbaren Täter, bei den Beteiligten können Sie dann verweisen.<sup>30)</sup>

 Meine Notizen:

Stellen Sie schon im Rahmen Ihrer Lösungsskizze fest, welches Delikt verwirklicht wurde und beginnen Sie mit diesem. Ihre Analyse der verwirklichten Delikte sollte ausführlicher sein als die der nicht verwirklichten Delikte – hier reicht es meistens, den einen Grund zu nennen, warum dieses nicht vorliegt.<sup>31)</sup>

### C. Anwendung des Fallprüfungsschemas

Bei der Falllösung folgen Sie dem Prüfungsschema, dh, Sie beginnen beim Tatbestand (Stufe I) und bei konkreten Hinweisen im Sachverhalt prüfen Sie auch die Rechtfertigungsebene (Stufe II), die Schuldenebene (Stufe III) oder sonstige Voraussetzungen der Strafbarkeit (Stufe IV). Der Fokus bei schriftlichen Diplomprüfungen liegt meist auf der Tatbestandsebene, weshalb Sie hier besonders präzise und genau arbeiten müssen. Prüfen Sie immer zuerst den objektiven vor dem subjektiven Tatbestand. Der strafrechtliche Handlungsbegriff (Stufe 0) ist normalerweise nicht fraglich.<sup>32)</sup>

### D. Subsumtion

Falllösungen werden im Gutachtensstil geschrieben, dabei müssen Sie die konkreten Merkmale des Sachverhalts unter die abstrakten rechtlichen Definitionen subsumieren:<sup>33)</sup>

**Obersatz bilden:** Der Obersatz wird mit den drei Ws gebildet: Wer könnte sich durch welches Verhalten nach welcher Norm strafbar gemacht haben?

**Voraussetzungen aufzählen und definieren:** Die Voraussetzungen sind die Tatbestandsmerkmale des Delikts. Definieren Sie die Tatbestandsmerkmale, dh, verwenden Sie die abstrakten Erklärungen der Tatbestandsmerkmale. Definieren bedeutet nicht, den Gesetzestext bloß abzuschreiben, sondern zu erläutern, was unter den darin enthaltenen Tatbestandsmerkmalen zu verstehen ist. Diese Definitionen finden Sie in Ihren Lehrbüchern. Erklären Sie die Bedeutung des Merkmals nur in dem Umfang, wie es für den Sachverhalt erforderlich ist – im Lehrbuch hatte der Autor die Anwendbarkeit seiner Definition auf viele verschiedene Sachverhalte im Auge.<sup>34)</sup>

**Subsumtion unter die Definitionen:** Im Rahmen der Subsumtion ordnen Sie die einzelfallbezogenen und unjuristischen Umstände des Sachverhalts den allgemeinen juristischen Begriffen der Definition zu. Sie müssen begründen, warum der juristische Begriff den einzelfallbezogenen Begriff einschließt.

**Ergebnis festhalten:** Zum Schluss halten Sie das Ergebnis Ihrer Subsumtion fest.

Der Sachverhalt muss unter die Tatbestandsmerkmale subsumiert werden. Bei Grenzfällen müssen Sie Ihre Lösung besonders genau begründen. Es genügt nicht, ohne Begründung zu vermerken, dass ein Merkmal verwirklicht ist. Schreiben Sie immer in ganzen Sätzen und reihen Sie nicht nur – wie im Konzept – Stichworte aneinander. Dass Sie alle Antworten begründen müssen, hat für Sie auch den Vorteil, dass Sie weniger Fehler machen – wer ausführlich begründen muss, merkt, wenn die Subsumtion falsch ist.<sup>35)</sup>

Geben Sie immer eine eindeutige Antwort! Wenn Sie mehrere Antworten geben, kann der Prüfer nicht die richtige gelten lassen und die andere übersehen. Gibt es zu einer Thematik unterschiedliche Rechtsansichten, führen Sie diese an und entscheiden Sie sich im Anschluss für die Ihrer Meinung nach überzeugendste. Wenn Sie sich nicht für eine Meinung entscheiden, müssten Sie bei mehrdeutigen Antworten alle Lösungsalternativen weiter bearbeiten, was zusätzlich zu Zeitproblemen führt.<sup>36)</sup>

### E. Zeitmanagement

Nehmen Sie sich zu Beginn genügend Zeit für die Lösungsskizze und denken Sie Ihre Lösung vollständig durch, so können Sie gezielt Ihre Lösungshypothesen prüfen und sich Widersprüche ersparen. Unterschätzen Sie zudem den prozessualen Fall nicht: Es genügt nicht, diesen kurz vor Ende der Klausur zu lösen bzw anzunehmen, dass Sie die Lösung sowieso aus dem Gesetzestext ableiten können. →

30) *Sagmeister ua*, Strafrecht XIX.

31) *Scheil*, Tipps 3; *Sagmeister ua*, Strafrecht XIX.

32) *Scheil*, Tipps 4; *Sagmeister ua*, Strafrecht XXII f.

33) Vgl. *Sagmeister ua*, Strafrecht XVII; *Klaas/Scheinfeld*, Jura 2010/7, 548f.

34) *Scheil*, Tipps 4f.

35) *Scheil*, Tipps 4.

36) *Scheil*, Tipps 5.

✎ Meine Notizen:

## F. Lösung des Musterfalls

Abschließend wenden wir die Falllösungstechnik auf den vorher dargestellten Musterfall an.

### 1) Erster Tatkomplex: Blutendes Zahnfleisch und geschwollene Oberlippe

Durch das Stoßen des Glases gegen Fs Gesicht könnte sich S nach § 88 Abs 1 StGB (Fahrlässige Körperverletzung) strafbar gemacht haben:<sup>37)</sup>

**I. Tatbestand: Äußere Tatseite:** Der Täter verursacht durch eine objektiv sorgfaltswidrige, dh **sozial inadäquate Handlung** eine Verletzung des Opfers.<sup>38)</sup> Sozial inadäquat sind Verhaltensweisen, welche die Rechtsordnung wegen ihrer Gefährlichkeit für ein Rechtsgut, hier Leib und Leben, verbietet. Da es hier keine gesetzliche Vorschrift oder Verhaltensnorm gibt, ist zu beurteilen, ob der einsichtige und besonnene Mensch anders als S gehandelt hätte, dann handelt sie sozial inadäquat.<sup>39)</sup> **Verletzungen** sind Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, die nicht ganz geringfügig sind.<sup>40)</sup> Nicht ganz geringfügig sind Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit, wenn sie ua über die Handlung des Täters hinaus andauernde Schmerzen verursachen.<sup>41)</sup> Schnelle Stoßbewegungen mit einem Glas in Richtung Gesicht eines anderen sind sozial inadäquat, weil sie wehtun und leicht Verletzungen verursachen können. Der einsichtige und besonnene Mensch würde in der Situation der S anders handeln. Bei dem blutenden Zahnfleisch und der geschwollenen Oberlippe handelt es sich um eine Körperverletzung, weil diese nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit des F darstellen, die diesem über die Tat hinaus Schmerzen verursachen. Die sozial inadäquate Handlung und die Verletzung des Opfers müssen miteinander in einem kausalen und normativen Zusammenhang stehen.<sup>42)</sup> Der Stoß in das Gesicht des F ist **kausal** für den Eintritt der Verletzungen, da er nicht weggedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg, nämlich das Zahnfleischbluten und die geschwollene Oberlippe, entfielen (conditio sine qua non<sup>43)</sup>). Wenn die Handlung des Täters die Verletzung des Opfers auf eine Art verursacht, die außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung liegt, ist diese dem Täter nicht zuzurechnen (**Adäquanzzusammenhang**).<sup>44)</sup> Dass es zu blutendem Zahnfleisch und einer geschwollenen Oberlippe als Folge eines Stoßes ins Gesicht kommt, liegt nicht außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung. Die übertretene Sorgfaltsnorm muss genau dazu bestimmt sein, Unfälle wie den eingetretenen zu verhindern (**Risikozusammenhang**<sup>45)</sup> orientiert am „Schutzzweck der Norm“<sup>46)</sup>). Das Ausführen von Stoßbewegungen mit einem Glas in Richtung Gesicht eines anderen ist gerade deshalb verboten, um Verletzungen zu verhindern. Das sozial inadäquate Verhalten des Täters muss die Gefahr einer Verletzung des Opfers spürbar erhöhen (**Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten**).<sup>47)</sup> Dies liegt vor, hätte F keinen Stoß mit dem Glas ins Gesicht bekommen, wäre er nicht verletzt worden. Fs Verletzungen sind S **objektiv zurechenbar**.

**Innere Tatseite (Fahrlässigkeitsschuld):** Die objektive Sorgfaltswidrigkeit indiziert die subjektive Sorgfaltswidrigkeit.<sup>48)</sup>

**Zwischenergebnis:** § 88 Abs 1 ist erfüllt.<sup>49)</sup>

37) Hierbei handelt es sich um den **Obersatz** für den ersten Tatkomplex.

38) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 88 Rz 2; *Birkbauer/Hilf/Tipold*, BT I<sup>9</sup> § 88 Rz 2; *Kienapfel/Schroll*, BT I § 88 Rz 12.

39) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 80 Rz 2 ff; vgl auch *Burgstaller* in *WK*<sup>2</sup> § 6 Rz 38; *Kienapfel/Schroll*, BT I § 80 Rz 14 ff.

40) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 83 Rz 1; *Burgstaller/Fabrizy* in *WK*<sup>2</sup> § 83 Rz 6; *Fabrizy*, StGB<sup>11</sup> § 83 Rz 2; *Kienapfel/Schroll*, BT I § 83 Rz 6 f.

41) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 83 Rz 2; vgl auch *Birkbauer/Hilf/Tipold*, BT I<sup>9</sup> § 83 Rz 6 f; *Burgstaller/Fabrizy* in *WK*<sup>2</sup> § 83 Rz 8; *Messner* in *SbgK* § 83 Rz 49; *Kienapfel/Schroll*, BT I § 83 Rz 9; *Lewis*, BT I 25; *aA Leukauf/Steininger* § 83 Rz 7 f.

42) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 80 Rz 7.

43) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 80 Rz 7; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil Z 10 Rz 7.

44) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 80 Rz 8.

45) Wenn der Risikozusammenhang, wie im gegenständlichen Fall, zweifellos gegeben ist, ist es bei den meisten Prüfern ausreichend, nur festzustellen, dass dieser zweifelsohne gegeben ist.

46) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 80 Rz 9.

47) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 80 Rz 16; hier gilt dasselbe wie beim Risikozusammenhang (s Fußnote 45).

48) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 80 Rz 17 ff; *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT Z 26 Rz 18. Es gilt die Regel: Die objektive Sorgfaltswidrigkeit indiziert die subjektive Sorgfaltswidrigkeit, dh, die subjektive Fahrlässigkeit muss nur dann genau geprüft werden, wenn Sie im Sachverhalt Hinweise haben, dass eines der Merkmale nicht erfüllt sein könnte. Da es im vorliegenden Fall keine Zweifel gibt, kann die erste Lösung verwendet werden.

49) Am Ende der Prüfung eines Deliktes sollten Sie ein **Zwischenergebnis** festhalten.

**IV. Strafausschließungsgründe:** § 88 Abs 2 StGB erklärt fahrlässige leichte Körperverletzungen nach Abs 1 für straffrei, wenn der Täter **nicht grob fahrlässig** handelt und das Opfer **höchstens 14 Tage an der Gesundheit geschädigt** wird.<sup>50)</sup> Grob fahrlässig handelt gem § 6 Abs 3 StGB, wer sich ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig verhält, sodass der Eintritt einer Verletzung als Folge der sozial inadäquaten Handlung geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.<sup>51)</sup> Wesentlich sind hierfür die Schwere der Sorgfaltsverletzung, die beträchtliche Wahrscheinlichkeit eines Unfalls und dass der Sorgfaltsverstoß dem Täter subjektiv schwer anzulasten ist.<sup>52)</sup> Eine Stoßbewegung in Richtung des Gesichts ist zwar ein schwerer Sorgfaltsverstoß, macht eine Körperverletzung aber nicht in für S erkennbarer Weise geradezu wahrscheinlich. Sie handelt somit nicht grob fahrlässig. Darüber hinaus handelt es sich bei Zahnfleischbluten und der dreitägigen Schwellung um eine nicht länger als 14 Tage dauernde Gesundheitsschädigung.

**Zwischenergebnis:** S hat sich nicht nach § 88 Abs 1 StGB strafbar gemacht, da der Strafausschließungsgrund des § 88 Abs 2 greift.

Durch das Stoßen des Glases gegen Fs Gesicht könnte sich S nach **§ 83 Abs 2 StGB (Körperverletzung)** strafbar gemacht haben:

Der Misshandlungsvorsatz ist der Vorsatz, dem Opfer für die Dauer der Tathandlung Schmerzen oder schwere Übelkeit zu bereiten.<sup>53)</sup> S hat keinen Misshandlungsvorsatz, da sie F nur mit Saft beschütten und ihm keine Schmerzen bereiten wollte.

**Zwischenergebnis:** S hat sich nicht nach § 83 Abs 2 StGB strafbar gemacht.

Neben den Delikten gegen Leib und Leben kann bei einer Misshandlung mit Herabsetzung der Ehre auch die Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB erfüllt sein. S könnte durch das Anschütten mit Saft **§ 115 Abs 1 StGB (Beleidigung)** verwirklicht haben:

**I. Tatbestand: Äußere Tatseite:** Die Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB kann ua durch eine **Misshandlung am Körper** verwirklicht werden.<sup>54)</sup> Eine Misshandlung am Körper nach § 115 StGB ist eine Einwirkung auf den Körper eines anderen, die das Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt, ohne dass ein Verletzungserfolg iSd § 83 StGB eintritt.<sup>55)</sup> Sie braucht nicht die Qualität einer Misshandlung iSd § 83 Abs 2 zu erreichen, muss aber aufgrund der Art und Umstände der Begehung einen entehrenden Gehalt haben.<sup>56)</sup> Das Anschütten mit Saft ist eine Misshandlung iSd § 115 StGB, weil es eine Einwirkung auf den Körper des F darstellt, die diesen in seinem Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt, denn es ist aufgrund der Kälte unangenehm und klebrig. S tut damit ihre Missachtung des F kund. Die Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB muss **öffentlich** (§ 69 StGB; mindestens 10 Personen) oder vor **mehreren Leuten** erfolgen (§ 115 Abs 2; mindestens drei unbeteiligte Personen).<sup>57)</sup> Die Beleidigung, nämlich das Anschütten mit Saft, ist zumindest vor mehreren Leuten begangen worden. In einem Lokal kann auch angenommen werden, dass sogar mehr als zehn Personen anwesend sind und die Beleidigung somit öffentlich erfolgt ist.

**Innere Tatseite:** Der Vorsatz des Täters muss sich auf die Begehungsform der Beleidigung, die damit verbundene Herabsetzung der Ehre und die (Mindest-)Publizität beziehen. S kommt es geradezu darauf an (§ 5 Abs 2 StGB), F am Körper zu misshandeln und dadurch seine Ehre herabzusetzen. Ihr Vorsatz erstreckt sich auch auf die Publizität, da sie weiß, dass zumindest drei im Lokal anwesende Personen das Anschütten mit Saft wahrnehmen könnten.

**III. Schuld:** Nach § 115 Abs 3 StGB ist derjenige Täter entschuldigt, der sich nur durch eine allgemein begriffliche Entrüstung über das Verhalten eines anderen zu einer Misshandlung hinreißen lässt (**Entrüstungsbeleidigung**). Die Entrüstung muss allgemein begrifflich sein, dh, auch ein rechtstreuer Mensch hätte sich über das Verhalten des anderen sehr erregt bzw wäre zum Zeitpunkt der Tathandlung noch gleichermaßen erregt gewesen. Die Reaktion des Täters muss in Relation zum Anlass angemessen sein.<sup>58)</sup> Die Entrüstung der S darüber, dass F sich von ihr getrennt hat, ist nicht allgemein begrifflich, weil seit der Trennung bereits einige Tage vergangen

☞ Meine Notizen:

50) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 88 Rz 3.

51) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 88 Rz 4.

52) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 88 Rz 4; Birkbauer/Hilf/Tipold, BT I<sup>9</sup> § 88 Rz 14.

53) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 83 Rz 7; vgl auch Messner in SbgK § 83 Rz 41 f.

54) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>12</sup> § 115 Rz 1, 6.

55) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 115 Rz 6.

56) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 115 Rz 6; Birkbauer/Hilf/Tipold, BT I<sup>9</sup> § 115 Rz 12; aA Kienapfel/Schroll, BT I § 115 Rz 12.

57) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 115 Rz 8 ff; Birkbauer/Hilf/Tipold, BT I<sup>9</sup> § 115 Rz 14; Kienapfel/Schroll, BT I § 115 Rz 14 f.

58) Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I<sup>13</sup> § 115 Rz 12 f; vgl Birkbauer/Hilf/Tipold, BT I<sup>9</sup> § 115 Rz 21; Fabrizy, StGB<sup>11</sup> § 115 Rz 3; Kienapfel/Schroll, BT I § 115 Rz 31.

✎ Meine Notizen:

sind und deshalb ein rechtstreuer Mensch zum Zeitpunkt des Zusammentreffens mit S im Lokal nicht mehr so erregt gewesen wäre.<sup>59)</sup> S ist nicht nach § 115 Abs 3 StGB entschuldigt.

**Zwischenergebnis:** S hat sich nach § 115 Abs 1 StGB strafbar gemacht.

## 2) Zweiter Tatkomplex: Flecken auf T-Shirt

S könnte sich durch das Anschütten des F mit Kirschsafte und die Beschmutzung seines T-Shirts nach § 125 StGB (Sachbeschädigung) strafbar gemacht haben.

**I. Tatbestand: Äußere Tatseite:** Gegenstand der Sachbeschädigung sind **fremde Sachen**, die nicht ganz **wertlos** sind. Fremd sind Sachen im Allein- oder Miteigentum eines anderen. Wertlos sind Sachen, für die ein wirtschaftlich denkender Mensch kein Geld ausgibt.<sup>60)</sup> Das T-Shirt des F ist eine fremde Sache, weil es im Eigentum des F steht. Es hat einen Wert, da ein wirtschaftlich denkender Mensch Geld für ein T-Shirt ausgibt. Der Täter **verunstaltet** die Sache, wenn er das vom Berechtigten zugeordnete Aussehen verändert.<sup>61)</sup> S verunstaltet das T-Shirt des F, weil sie das Aussehen, das ihm F zugeordnet hat (fleckenfrei), verändert, indem sie Saft darüber schüttet. Nach *Bertel/Schwaighofer/Venier* erfasst § 125 StGB nur Beeinträchtigungen, die den **Eigentümer am Vermögen schädigen**: Flüchtige Beschädigungen, die sich ohne nennenswerten Aufwand rückgängig machen lassen, fallen nicht darunter.<sup>62)</sup> Die Verunstaltung des T-Shirts lässt sich nur mit nennenswertem Aufwand rückgängig machen, da Kirschsafte sehr schwer zu entfernen ist und F daher zumindest einen Fleckentferner kaufen oder eine professionelle Reinigung bezahlen muss. F ist daher ein Schaden entstanden.<sup>63)</sup>

**Innere Tatseite:** Der Täter handelt vorsätzlich, ua auch mit dem Vorsatz, den Berechtigten zu schädigen.<sup>64)</sup> Es ist fraglich, ob S es zumindest ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, F durch das Anschütten zu schädigen. Eher wird sie davon ausgehen, dass der Fleck leicht auswaschbar ist. S hat somit keinen Schädigungsvorsatz.<sup>65)</sup>

**Zwischenergebnis:** S hat sich nicht nach § 125 StGB strafbar gemacht.

**Gesamtergebnis:** S hat sich nach § 115 Abs 1 StGB strafbar gemacht.<sup>66)</sup>

## IV. Zusammenfassung

Die Falllösungstechnik ist ein essentieller Teil der Prüfungsvorbereitung und muss daher gezielt erlernt und trainiert werden. Eine theoretische Auseinandersetzung ist dafür keinesfalls ausreichend.

Ein strukturiertes Vorgehen ist bei der Lösung eines Klausurfalls unerlässlich, insbesondere das zuvor beschriebene Subsumtions- und Fallprüfungsschema sind einzuhalten. Durch genaues Lesen des Sachverhalts und das Erstellen einer durchdachten Lösungsskizze, in der Sie schon zu einem endgültigen Ergebnis gelangen sollten, können Sie Widersprüche und Fehler in Ihrer schriftlichen Ausarbeitung vermeiden. Die Lösungsskizze ermöglicht es Ihnen, die wesentlichen Problemstellungen bereits vor Beginn der Ausarbeitung zu erkennen, wodurch Sie zu diesen Punkten gezielt argumentieren können. Mit den hier vorgestellten Techniken sollte einer gelungenen Strafrechtsklausur nichts mehr im Wege stehen. Wir wünschen Ihnen hierfür viel Erfolg!

59) Unter der Annahme, dass S ihren Exfreund im Lokal zum ersten Mal nach der Trennung trifft, könnte auch argumentiert werden, dass ihre Entrüstung noch allgemein begrifflich ist.

60) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 127 Rz 3; aA 13 Os 52/10 m; *Kienapfel/Schmoller*, Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil II § 127 Rz 19; *Leukauf/Steininger*, § 127 Rz 6 für Tauschwert.

61) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 125 Rz 4; *Birkbauer/Hilf/Tipold*, BT I<sup>9</sup> §§ 125, 126 Rz 10.

62) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 125 Rz 5f. Hier ergeben sich mehrere denkbare Lösungen: s folgende Fußnoten.

63) Alternativlösung: Bei der Verunstaltung handelt es sich um eine bloß flüchtige Beschädigung, die sich ohne nennenswerten Aufwand rückgängig machen lässt, wenn der Saftfleck durch einfaches Waschen entfernt werden kann. In diesem Fall ist bei F kein Schaden eingetreten.

64) *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT I<sup>13</sup> § 125 Rz 8.

65) Alternativlösung: S hält es zumindest ernstlich für möglich und findet sich damit ab, Fs T-Shirt zu verunstalten und ihn dadurch zu schädigen.

66) Schlussendlich denken Sie immer noch an die (Schein-)Konkurrenz. Im gegenständlichen Fall müssen Sie keine Konkurrenzfragen lösen, da beide Delikte echt konkurrieren.